

Aktenzeichen: 7 AZR 409/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 22. Februar 1984

- 7 AZR 409/81 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 5. Februar 1976

- 4 Ca 4223/75 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 22. Juni 1981

- 3 (4) Sa 52/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Feststellungsinteresse f. Kündigungsschutz- u. Statusklage

Gesetz:

ZPO § 256; KSchG 1969 §§ 4, 7

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 409/81

3 (4) Sa 52/80 München

Verkündet am
22. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Professor Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger und der Nebenintervenientin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 22. Juni 1981 - 3 (4) Sa 52/80 - werden zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Beklagten wird das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts München aufgehoben, soweit es der Feststellungsklage stattgegeben hat, und das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 5. Februar 1976 - 4 Ca 4223/75 - abgeändert.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits; die durch die Nebenintervention entstandenen Kosten trägt die Nebenintervenientin.

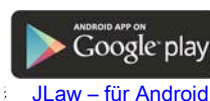
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die nunmehrigen Kläger sind die Erben des am 22. Juni 1977 verstorbenen ursprünglichen Klägers Peter R (im folgenden als Kläger bezeichnet). Seine Witwe ist auf Klägerseite als Nebenintervenientin beigetreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der Kläger wirkte ab August 1967 auf der Grundlage jeweils befristet abgeschlossener "Werkverträge" an sämtlichen Produktionen der von dem Beklagten ausgestrahlten Fernsehserie "Aktenzeichen XY-ungelöst" als Architekt und Kostüंबरater mit. Zuvor war er für die Unterhaltungsabteilung des Beklagten und andere Auftraggeber freiberuflich tätig. Der Beklagte produzierte in den Jahren 1967 bis Juli 1975 die Fernsehserie "Aktenzeichen XY-ungelöst" selbst; ab August 1975 ist die Firma S Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft Produzent dieser Serie. Die jährlich zehn Folgen der Sendereihe wurden zunächst in Düsseldorf in vom Beklagten angemieteten Räumen hergestellt, ab Herbst 1974 in den Studios des Beklagten in München. Die Produktion der einzelnen Sendungen erfolgte in einem vierwöchigen Turnus (eine Woche Vorbereitungsarbeiten, zwei Wochen Dreharbeiten und eine Woche Vorbereitung der Live-Sendung in München) durch ein aufeinander eingespieltes, festes Team. Dem Kläger oblag, die geeigneten Örtlichkeiten für Außenaufnahmen ausfindig zu machen, die Dekorationen zu entwerfen und einzurichten, mit den Darstellern die Kostüme zu besprechen und erforderlichenfalls zu beschaffen. Während der Dreharbeiten hatte der Kläger das mit dem Auf- und Umstellen der Dekorationen betraute Personal zu beaufsichtigen und anzuweisen sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Soweit keine Standarddekorationen benutzt wurden, war die ständige Präsenz des Klägers während dieser Arbeiten erforderlich. Für die Entwurfsarbeiten stand dem Kläger ein Raum in den vom Beklagten angemieteten Atelierräumlichkeiten in Düsseldorf, später ein Raum in den Studios des Beklagten in München zur Verfügung. Die handwerkliche Durchführung erfolgte durch vom Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

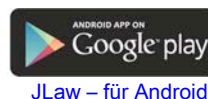
klagten gestelltes Personal nach Weisungen und unter Aufsicht des Klägers. Der Kläger erhielt ohne Rücksicht auf die jeweilige Dauer der Arbeitsleistung und unabhängig von der jeweiligen Vertragsdauer eine Pauschalvergütung von monatlich 4.500,-- DM bis Juni 1975, seit 1975 teilweise in Einzelhonorare aufgegliedert; die Vergütung stellte er unter Berechnung von Mehrwertsteuer jeweils in Rechnung.

Im Jahre 1975 entschloß sich der Beklagte, die erwähnte Fernsehserie nicht mehr selbst in eigener Regie zu produzieren, sondern von selbständigen Produzenten herstellen zu lassen. Mit Schreiben vom 10. Juni 1975 teilte der Beklagte daher den Mitgliedern des Produktionsteams mit, u.a. dem Kläger, sie könnten ihre freie Mitarbeit als mit Auslauf des letzten befristeten Vertrages zum 30. Juni 1975 beendet betrachten. Vorsorglich kündigte der Beklagte ein etwa bestehendes Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 27. Juni 1975 zum 31. Dezember 1975. Die Personalvertretung des Studios München, die der Beklagte zuvor um Zustimmung zu der vorsorglichen Kündigung gebeten hatte, sah sich zu einer Stellungnahme außerstande, da der Personalrat für freie Mitarbeiter nicht zuständig sei.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe für den Beklagten weisungsgebundene Arbeit in persönlicher Abhängigkeit geleistet und sei daher als Arbeitnehmer tätig gewesen. Auch die Befristung der sich nahtlos aneinanderreihenden Vereinbarungen sei als Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten unwirksam gewesen. Die vorsorgliche ordentliche Kündigung habe wegen nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

ordnungsgemäßer Beteiligung des Personalrats und mangels sozialer Rechtfertigung das Arbeitsverhältnis nicht beenden können.

Der Kläger hat demgemäß beantragt:

Es wird festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis weder durch die Nichtverlängerungsmitteilung vom 10. Juni 1975 noch durch die förmliche Kündigung vom 27. Juni 1975 beendet worden ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, der Kläger sei mangels persönlicher Abhängigkeit nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen. Ein etwa bestehendes Arbeitsverhältnis sei jedenfalls durch die ordentliche Kündigung vom 27. Juni 1975 beendet worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Personalrats sei beachtet worden. Ferner sei die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt, weil aus Rationalisierungsgründen die Eigenproduktion der Sendereihe "Aktenzeichen XY-ungelöst" eingestellt worden und eine anderweitige Beschäftigung des Klägers nicht möglich sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, der Kläger sei als Arbeitnehmer für den Beklagten tätig gewesen. Die Befristung der Verträge sei unwirksam gewesen. Die vorsorgliche Kündigung sei sozial ungerechtfertigt gewesen, da der Kläger anderweitig hätte weiterbeschäftigt werden können.

Gegen das erstinstanzliche Urteil hat der Beklagte Berufung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

eingelegt. Der Kläger ist im Laufe des Berufungsverfahrens tödlich verunglückt. Seine Erben haben das Verfahren aufgenommen und beantragt,

die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß das zwischen den Parteien bestandene Arbeitsverhältnis weder durch die Nichtverlängerungsmitteilung vom 10. Juni 1975 noch durch die förmliche Kündigung vom 27. Juni 1975 beendet wurde, sondern über den 31. Dezember 1975 hinaus fortbestanden hat.

Ein von der Nebenintervenientin gegen die Pensionskasse des Beklagten geführter Rechtsstreit um die Zahlung von Witwenrente ist vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz bis zur Beendigung des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt worden. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger die Kündigung als unwirksam angegriffen hatte, und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Mit den von den Klägern und der Nebenintervenientin eingelegten Revisionen verfolgen diese die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Beklagte beantragt im Wege der Anschlußrevision, die Klage insgesamt abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen der Kläger und der Nebenintervenientin sind unbegründet und daher zurückzuweisen. Die Anschlußrevision des Beklagten ist hingegen begründet und führt unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage als unzulässig. Denn das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht ein Feststellungsinteresse für die von den jetzigen Klägern aufgenommene



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kündigungsschutz- und Statusklage bejaht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die nunmehrigen Kläger bedürften eines über den Klageantrag gemäß § 4 KSchG befindenden Urteils, wenn sie arbeitsvertragliche Ansprüche aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1975 geltend machen wollten. Ob den Klägern tatsächlich noch solche Ansprüche zustünden oder sie sich solcher Ansprüche berühmten, sei nicht zu prüfen, da solche Ansprüche jedenfalls nicht denkgesetzlich ausgeschlossen seien. So könne der Bestand des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 1975 hinaus z.B. für die Beurteilung von Haftungsfragen, von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über das Recht am Arbeitsergebnis, für die Beurteilung von Verletzungen wechselseitiger Pflichten, etwa der Treue- und Fürsorgepflicht, bedeutsam werden, ohne daß die Parteien dies derzeit absehen könnten. Verwehre man den Klägern jetzt die Fortführung der Kündigungsschutzklage, so könnten sie später nicht mehr geltend machen, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt gewesen und das Arbeitsverhältnis habe bis zum Tode des ursprünglichen Klägers bestanden. Aus den gleichen Gründen sei ein Interesse der Kläger an alsbaldiger Feststellung der seinerzeitigen Arbeitnehmereigenschaft des Erblassers zu bejahen, da die Statusfeststellung Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes und überdies möglicherweise auch für andere Ansprüche sei.

II. Es kann offenbleiben, ob der von den jetzigen Klägern im Berufungsrechtszug gestellte Klageantrag, wie vom Landesarbeitsgericht angenommen, dahin ausgelegt werden kann, es sei über eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kündigungsschutzklage gemäß § 4 Satz 1 KSchG hinaus auch eine Klage auf Feststellung, zwischen dem ursprünglichen Kläger und dem Beklagten habe ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden (sog. Statusklage; vgl. hierzu Senatsurteil vom 12. Oktober 1979 - 7 AZR 960/77 - AP Nr. 48 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu 1 der Gründe, m.w.N. aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts), erhoben worden. Denn weder für eine Kündigungsschutzklage noch für eine Statusklage ist das erforderliche Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger gegeben.

1. Feststellungsinteresse für die Fortführung der Kündigungsschutzklage:

a) Auch für die Zulässigkeit einer Kündigungsschutzklage ist ein Feststellungsinteresse erforderlich, das sich grundsätzlich bereits daraus ergibt, daß der unter das Kündigungsschutzgesetz fallende Arbeitnehmer gemäß § 4 KSchG Klage erheben muß, weil sonst eine etwaige Sozialwidrigkeit der Kündigung gemäß § 7 KSchG geheilt würde. Solange dem gekündigten Arbeitnehmer für den Fall des Unterlassens der Kündigungsschutzklage Nachteile aus der Wirkung des § 7 KSchG drohen und der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich erklärt, diese Nachteile hinnehmen zu wollen, ist daher von einem Feststellungsinteresse für eine Kündigungsschutzklage auszugehen, ohne daß es besonderer Darlegungen für das Vorliegen eines Feststellungsinteresses bedarf (vgl. Senatsurteil vom 11. Februar 1981 - 7 AZR 12/79 - AP Nr. 8 zu § 4 KSchG 1969, unter II 2 der Gründe; Hueck, KSchG, 10. Aufl. 1980, § 4 Rz 8). Ausnahmsweise ist ein Feststellungsinteresse für eine Kündi-



gungsschutzklage jedoch zu verneinen, wenn aus der Wirkung des § 7 KSchG ersichtlich keine Nachteile drohen, weil der Kläger nicht darlegen kann, welche Ansprüche von der gerichtlich festzustellenden Sozialwidrigkeit der Kündigung abhängen könnten. Dementsprechend kann das Feststellungsinteresse für eine Kündigungsschutzklage auch nachträglich wegfallen, wenn sich zwar nicht schon bei Klageerhebung, aber zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, daß von der Feststellung der Sozialwidrigkeit der Kündigung keine Ansprüche abhängen, die vom Kläger geltend gemacht werden könnten.

b) Die Frage, wie sich der Tod eines Arbeitnehmers auf eine Kündigungsschutzklage auswirkt, ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits ausschnittsweise behandelt worden. Die insoweit vertretenen Auffassungen stimmen im wesentlichen mit den vorstehend aufgezeigten Rechtsgrundsätzen überein. In der Entscheidung vom 15. Dezember 1960 - 2 AZR 79/59 - (BAG 10, 244 = AP Nr. 21 zu § 3 KSchG) hat das Bundesarbeitsgericht eine Erledigung der Hauptsache angenommen, wenn der gekündigte Arbeitnehmer nach Erhebung der Kündigungsschutzklage, aber vor dem Kündigungstermin stirbt. Soweit ersichtlich, ist bislang vom Bundesarbeitsgericht noch nicht der Fall entschieden worden, daß der Arbeitnehmer vor Klageerhebung, aber nach dem Kündigungstermin stirbt. Im Schrifttum ist streitig, ob die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers zur Geltendmachung der Lohnansprüche für die Zeit zwischen Kündigungstermin und Tod Kündigungsschutzklage erheben müssen (vgl. Hueck, aaO, § 4 Rz 19; Maus, Handbuch des Arbeitsrechts, § 4 KSchG Rz 24) oder eine in-



nerhalb der Drei-Wochen-Frist erhobene Leistungsklage genügt (vgl. Auffarth/Müller, KSchG, § 3 Rz 4; Herschel/Steinmann, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 5. Aufl. 1961, § 3 Rz 5); mit Rücksicht auf den höchstpersönlichen Charakter des Kündigungsschutzanspruchs lehnt Galperin (RdA 1966, 361, 363) die Erhebung einer Kündigungsschutzklage durch die Erben ab.

Verstirbt der Arbeitnehmer nach Erhebung der Kündigungsschutzklage und nach dem Kündigungstermin, wie dies im Streitfall geschehen ist, so wird die Aufnahme des Kündigungsschutzprozesses durch die Erben für zulässig gehalten, um den Lohn für die Zeit zwischen dem Kündigungstermin und dem Tod des Arbeitnehmers zu verlangen (vgl. Hueck, aaO, § 4 Rz 19; Galperin, aaO; Güntner, ArbUR 1961, 97, 100; weitergehend fordert Maus, aaO, ein Übergehen von der Kündigungsschutzklage zur Leistungsklage). Diesen Auffassungen ist gemeinsam, daß sie zwecks Geltendmachung der Lohnansprüche des verstorbenen Arbeitnehmers eine Fortführung des Kündigungsschutzprozesses durch die Erben für zulässig halten. Zwar können auch andere Ansprüche der Erben von der Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den Kündigungstermin hinaus abhängen. Für eine Fortsetzung des Kündigungsschutzprozesses durch die Erben ist jedoch kein Raum, wenn keine auf die Erben übergegangenen oder eigenen Ansprüche der Erben von der Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses über den Kündigungstermin hinaus abhängen. In diesem Fall fehlt ein Feststellungsinteresse der Erben. Mit Wegfall des Feststellungsinteresses wird die Kündigungsschutzklage unzulässig; die Erben müssen zur Vermeidung eines klageabweisenden Urteils und damit



einhergehender Kostenfolge den Rechtsstreit für erledigt erklären (vgl. auch Zöllner/Stephan, Zivilprozeßordnung, 13. Aufl. 1981, § 256 Anm. A III).

Wie in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1960, aaO, kann auch im Streitfall offenbleiben, ob ein Feststellungsinteresse für eine Fortführung der Kündigungsschutzklage aus ideellen Interessen der Erben, etwa um das Andenken des verstorbenen Arbeitnehmers in Ehren zu halten, hergeleitet werden kann. Gegen ein solches Rehabilitationsinteresse, für das die Kläger im übrigen keinerlei Tatsachen vorgetragen haben, spricht hier schon, daß der Beklagte die vorsorgliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem ursprünglichen Kläger aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochen hat.

c) Aus den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen, die von den Klägern weder mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag noch mit Verfahrensrügen angegriffen worden und daher für den Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindend sind, ergibt sich nicht, daß die Kläger bestimmte Ansprüche verfolgen oder verfolgen könnten, die vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses des ursprünglichen Klägers über den 31. Dezember 1975 hinaus bis zu seinem Tod am 22. Juni 1977 abhängen. Ein Feststellungsinteresse für die Fortführung der Kündigungsschutzklage durch die jetzigen Kläger muß daher verneint werden.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, für ein Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger zur Fortführung des Kündi-



...ungsrechtsstreits sei ausreichend, daß solche Ansprüche denkgesetzlich nicht ausgeschlossen seien, kann nicht gefolgt werden. Sie würde im Ergebnis dazu führen, daß bei einer Kündigungsschutzklage das Feststellungsinteresse nicht mehr zu prüfen wäre, weil irgendein von dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängiger Anspruch immer denkmöglich erscheint. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, Kündigungsschutzprozesse wegen allein theoretisch denkbarer, praktisch aber ausgeschlossener Ansprüche durchzuführen. Auch die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der späteren Geltendmachung von vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängigen Ansprüchen könne im Falle der Nichtfortführung des Kündigungsschutzprozesses die Fiktionswirkung des § 7 KSchG entgegenstehen, vermag hier ein Feststellungsinteresse nicht zu begründen, weil die praktische Möglichkeit des Bestehens solcher Ansprüche nicht ersichtlich ist.

2. Feststellungsinteresse für die Fortführung der Statusklage:

a) Soweit die Kläger sich gegen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien durch die Nichtverlängerungsanzeige des Beklagten vom 10. Juni 1975 gewandt haben, hat das Landesarbeitsgericht offenbar aufgrund dieses Klagevortrags neben der Kündigungsschutzklage eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses angenommen. Ob diese Auslegung des Klageantrags, die als Auslegung einer Prozeßhandlung vom Revisionsgericht uneingeschränkt nachprüfbar ist (vgl. BAG Urteil vom 21. Mai 1981 - 2 AZR 133/79 - AP Nr. 7 zu



§ 4 KSchG 1969, zu B I 2 der Gründe), zuzustimmen ist, kann offenbleiben, da jedenfalls ein alsbaldiges Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger für eine Statusklage zu verneinen ist.

b) Das Landesarbeitsgericht hat ein Feststellungsinteresse bejaht, da die Klärung des Status des ursprünglichen Klägers Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes sei und darüber hinaus für noch mögliche anderweitige Ansprüche, die dann schneller geklärt werden könnten.

Dieser Begründung kann ebensowenig wie den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es für die Fortführung einer Kündigungsschutzklage ein Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger bejaht hat, gefolgt werden. Zwar ist ein Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger noch nicht deswegen zu verneinen, weil das Arbeitsverhältnis des ursprünglichen Klägers mit dem Beklagten nicht mehr besteht, sondern weil es jedenfalls mit dem Tod des ursprünglichen Klägers geendet hat (vgl. § 613 Satz 1 BGB). Auch für die Feststellungen des früheren Bestehens eines Rechtsverhältnisses kann ein Feststellungsinteresse gegeben sein, wenn sein früheres Bestehen die Grundlage für einen gegenwärtigen Anspruch bildet (vgl. BAG 4, 114, 121 = AP Nr. 1 zu § 20 MietSchG; BGHZ 27, 190, 196). Im Streitfall fehlt es aber gerade an einem solchen Anspruch der jetzigen Kläger, für dessen Geltendmachung die Feststellung des früheren Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem ursprünglichen Kläger und dem Beklagten Voraussetzung wäre. Zwar haben sich die jetzigen Kläger in der Berufungsinstanz darauf berufen, im Falle der Erwerbsun-



fähigkeit werde den Kindern eines ehemaligen Arbeitnehmers des Beklagten zeitlich unbegrenzt Waisenrente gezahlt; sie könnten nicht darauf verwiesen werden, erst in späteren Jahren oder Jahrzehnten bei tatsächlichem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Arbeitnehmereigenschaft klären zu lassen. Dieser Vortrag vermag aber das auch für eine Statusklage erforderliche alsbaldige Feststellungsinteresse (vgl. hierzu Senatsurteil vom 12. Oktober 1979 - 7 AZR 960/77 - AP Nr. 48 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu 2 der Gründe) nicht zu begründen, weil er sich allein auf einen rechtlich möglichen, allenfalls in der Zukunft einmal aktuell werdenden Anspruch bezieht. Überdies handelt es sich bei der Pensionskasse des Beklagten um einen Versicherungsverein a.G. und damit um eine eigene vom Beklagten verschiedene juristische Person. In einem Prozeß gegen den Beklagten können deshalb ohnehin keine Feststellungen mit Rechtskraftwirkung gegenüber der Pensionskasse getroffen werden.

c) Ebensowenig ergibt die vom Prozeßausgang abhängige Frage der Kostentragungspflicht ein Feststellungsinteresse der Kläger. Denn zur Klärung dieser Frage steht dem Kläger der einfachere Weg des § 91 a ZPO zur Verfügung, so daß es eines Feststellungsurteils nicht bedarf. Schließlich kann das Interesse der Nebenintervenantin an der Feststellung des früheren Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem ursprünglichen Kläger und dem Beklagten im Hinblick auf den von ihr geführten Rechtsstreit gegen die Pensionskasse des Beklagten ein Feststellungsinteresse der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht begründen. Zum einen hat bereits die Anschlußrevision des Beklagten zu Recht



darauf hingewiesen, daß ein rechtliches Interesse der Nebenintervenientin nicht ausreicht, um ein Feststellungsinteresse der jetzigen Kläger zu begründen. Zum anderen muß angesichts der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pensionskasse des Beklagten und der deshalb fehlenden Rechtskraftwirkung aber auch ein rechtliches Interesse der Nebenintervenientin, die Arbeitnehmereigenschaft des ursprünglichen Klägers im vorliegenden Rechtsstreit klären zu lassen, verneint werden.

III. Da nach alledem den jetzigen Klägern für eine Fortführung der Kündigungsschutz- und der Statusklage das erforderliche Feststellungsinteresse fehlt, ist die Klage insgesamt unzulässig geworden. Die Revisionen der Kläger und der Nebenintervenientin konnten deshalb keinen Erfolg haben. Vielmehr war auf die Anschlußrevision des Beklagten die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 ZPO.

Dr. Becker
zugleich für den in Kur
befindlichen Richter Roeper

Wagner

Dr. Steckhan

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)